SCHULAMT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern ohne elterliche Obsorge

Gemeinsam für das Wohl des Kindes.

Information. Verständnis. Zusammenarbeit.

1 Grundsatz

Bei Lehrpersonen können nicht obsorgeberechtigte Eltern **Auskünfte** über das **Befinden und die Entwicklung** des Kindes – in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Obsorge – einholen (vgl. § 178 Abs. 1 ABGB).

Dies gilt auch ohne Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteils.



2 Wichtige Hinweise zum Verfahren

Aktive Einholung (Holschuld)

- Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil muss die Auskunft **aktiv** einholen.
- Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, von sich aus tätig zu werden.

Schriftliches Begehren

Das Begehren ist zu Beweiszwecken **schriftlich** und unterfertigt zu stellen.

Gültigkeitsdauer

Es genügt auch ein einmaliges Begehren. Es behält seine Gültigkeit für die Dauer des Antrags, längstens aber für die Dauer eines Semesters gemäss Schulkalender.

Wichtig:

Lesen Sie die gesamte Richtlinie genau durch!

3 Was versteht man unter Auskünften über das Befinden und die Entwicklung des Kindes?

Befinden

Umfasst insbesondere den aktuellen körperlichen, psychischen und sozialen Zustand des Kindes, wie z.B.:

- Gesundheitszustand, körperliche Entwicklung
- psychisches Wohlbefinden, emotionale Belastungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- soziale Integration und Kontakte, Mobbingprobleme
- Krankheiten, Verletzungen oder Behandlungen, sofern diese nicht geringfügig sind

Entwicklung

Umfasst die Fortschritte und Veränderungen des Kindes in verschiedenen Lebensbereichen, z.B.:

- schulische Leistungen (Noten, Lernfortschritte oder Lernschwierigkeiten)
- Bildungsweg und Ausbildung
- sprachliche Entwicklung
- geistige und kognitive Entwicklung
- soziale und emotionale Entwicklung
- besondere Begabungen oder Förderbedürfnisse

Jedes Kind hat Potenzial.



4 Zu beachten in Bezug auf Obhut

Das Auskunftsrecht kann durch gerichtliche oder vormundschaftliche Anordnungen eingeschränkt oder erweitert werden. Insbesondere wenn dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil die **Obhut / Betreuung** über sein Kind zukommt, sind diesem von der zuständigen Klassenlehrperson

- **nicht** nur Informationen über das Befinden und die Entwicklung des Kindes (auf Verlangen),
- sondern auch die notwendigen Informationen (z.B. Krankheit) über sein/ihr Kind sowie **Informationen** genereller Natur, **welche die** Schule oder Klasse betreffen (z.B. Schulausflug), zu erteilen, **sofern diese die Zeit betreffen**, in **welcher er/sie die Obhut / Betreuung innehat**; dies auch, wenn es vom nicht obsorgeberechtigten Elternteil gar nicht verlangt wird.

5 Information der Schule

Es ist Sache des jeweiligen Elternteils, die Schule über eine allfällige gerichtliche Entscheidung zu orientieren. Im Zweifelsfall ist mit dem Schulamt / Schulaufsicht **Kontakt aufzunehmen**.

Bei Unsicherheiten: Schulamt / Schulaufsicht kontaktieren.

6 4. Klapp

Nach Vorliegen einer rechtsgültigen Bestätigung (Urteil oder dergleichen), dass keine Obsorgeberechtigung vorliegt, ist der Zugriff des nicht obsorgeberechtigten Elternteils aus Klapp zu entfernen, worüber dieser vorab zu informieren ist.

Dies gilt aber **nicht**, wenn diesem die Obhut während der Schulzeit zukommt; in diesem Fall gelten die Ausführungen zu Punkt 3., letzter Absatz, sinngemäss.

Es ist Sache des obsorgeberechtigten Elternteils, die Schule über eine allfällige Einschränkung zu orientieren oder Sache des nicht obsorgeberechtigten Elternteils, die Schule über eine darüberhinausgehende Obhutsregelung zu informieren.

7 Amtlicher / Gerichtlich bestellter Beistand

Sollte einem Kind ein solcher Beistand zur Verfügung gestellt worden sein, ist zwingend und unverzüglich mit dem Schulamt Kontakt aufzunehmen, um die Vorgehensweise zu bestimmen.

Im Mittelpunkt steht das Wohl des Kindes.



[Richtlinie für SL und LP Informationspflicht und Auskunftsrecht bei getrenntlebenden Eltern]